

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. April 2010 Geschäftszeichen: I 54-1.40.12-21/09

Zulassungsnummer:
Z-40.12-471

Geltungsdauer bis:
30. April 2015

Antragsteller:
Chemowerk GmbH
In den Backenländern 5, 71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen
mit 15 Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigten Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen haben ein Nennvolumen von 5500 l, werden im Vakuuminjektionsverfahren hergestellt und mit einem beschichteten Stahlrahmen ausgerüstet.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden sowie im Freien auf befestigtem Untergrund aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ verwendet werden, wenn die Flüssigkeiten der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Innenbehälter entsprechen. Als Innenbehälter sind PE-Lagerbehälter nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-240 und Z-40.21-241 zulässig. Das maximale Füllvolumen der eingesetzten Behälter darf 5000 l betragen. Kleinere Volumina der eingesetzten Behälter sind zulässig.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 3 entsprechen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails sind gemäß Anlage 1.1 bis 1.7 auszuführen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist für die Aufstellung im Gebäude sowie im Freien für die Windzone 1 und 2 nach DIN 1055-4¹ nachgewiesen.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1²). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3(4).



¹ DIN 1055-4:2005-03
² DIN 4102-1:1981-05

Einwirkung auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen erfolgt im Vakuuminjektionsverfahren in den Abmessungen nach Anlage 1. Anschließend wird das GFK-Formteil bearbeitet und der beschichtete Stahlrahmen gemäß Anlage 1.1 wird mit Hilfe von Eckverbindern montiert (siehe Anlage 1.5). Die Herstellung der Auffangvorrichtung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellbeschreibung vom 28.10.2008 erfolgen.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in dem Werk Schnelldorf hergestellt werden.

(3) Ein maximal 0,15%-iger Farbzusatz im Harzanteil des Laminates ist zulässig.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtung an der äußeren Wand gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsdatum;
- Angabe der Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Innenbehälters;
- Werkstoff für Außenbehälter (GF-UP);
- Angabe der zugelassenen Lagermedien gemäß Abschnitt 5.1.2.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Auffangvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts auszuhändigen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälterkombination im Einbauzustand (Auffangvorrichtung mit eingestelltem Innenbehälter) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb, der vom Antragsteller dafür unterwiesen ist, bzw. vom Hersteller mit eigenem sachkundigen Personal, mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Betriebs-/Montageanleitung des Antragstellers erfolgen.



2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 5, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 5, Abschnitt 2, regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtung entsprechend Anlage 5, Abschnitt 2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Der Nachweis für die grundsätzliche Eignung der Auffangvorrichtung ist für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich erbracht. Werden die Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt, sind Windlastsicherungen entsprechend Anlage 1.4 unter Beachtung der Montageanleitung vorzusehen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.



(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

(4) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung einer Anlage ggf. geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft zu verhindern.

Hierzu zählen:

- ggf. ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage);
- ggf. Verringerung der Brandlast im Umfeld der Anlage;
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m);
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230³ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Auffangvorrichtung in Verbindung mit dem Innenbehälter und der erforderlichen Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sind nur Betriebe, die vom Antragsteller dafür unterwiesen sind, zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z.B. durchgehender ca. 15 cm dicker Beton C20/25 oder Asphalt) aufgestellt werden. Es ist Anlage 6 hinsichtlich der Aufstellbedingungen zu beachten.

(3) Der Einbau des Innenbehälters muss beschädigungsfrei erfolgen. Auf eine momentenfreie Belastung des Bodens der Auffangvorrichtung durch den Innenbehälter ist zu achten.

(4) Beschädigte Auffangvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden ihre Dichtheit oder Standsicherheit mindern.

(5) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁴, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.



³ DIN 18230-1:1998-05 Baulicher Brandschutz im Industriebau - Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

⁴ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Die Innenbehälter nach Abschnitt 1 (3) müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend kontrollierbar ist.

(3) Bei Auffangvorrichtungen ohne Dach muss die visuelle Leckagekontrolle insbesondere bei befüllten und entsprechend verformten Innenbehältern möglich sein.

(4) Apparaturen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen des Innenbehälters dürfen die Funktion der Auffangvorrichtung nicht beeinträchtigen. Unzulässige Beanspruchungen der Wände der Auffangvorrichtung durch den Innenbehälter bzw. dessen Anbauten müssen vermieden werden.

(5) Die Auffangvorrichtung mit Dach ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Anforderungen mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Leckagesonde mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten, die optischen und akustischen Alarm auslöst.

(6) Durchdringungen, Bohrungen und sonstige Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Wand der Auffangvorrichtung beeinträchtigen sind auszuschließen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die in die Auffangvorrichtung eingestellten Lagerbehälter gemäß Abschnitt 1 (3) dürfen mit Flüssigkeiten gemäß der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung der Innenbehälter⁵ verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Das zulässige Auffangvolumen von 5500 l darf durch Ausrüstteile der eingestellten Behälter oder sonstiger Installationen nicht eingeschränkt werden.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Auffangvorrichtung folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung;
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den eingestellten Lagerbehälter nach Abschnitt 1 (4);
- Montageanleitung zur Aufstellung der Auffangvorrichtung (Installations-/Bedienungsanleitung).

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Auffangvorrichtung mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁴, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu klären.

⁵ Bezüglich der Lagerflüssigkeiten gelten: Z-40.21-240 vom 08.10.2009 und Z-40.21-241 vom 08.10.2009

(4) Die Reinigung des Innern der Auffangvorrichtung (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung auf Dichtheit zu prüfen. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Verzinkte bzw. beschichtete Bauteile des Versteifungsrahmens müssen gesondert auf ihre Funktionsfähigkeit untersucht werden, wenn sie direkt mit der Lagerflüssigkeit Kontakt hatten.

(2) Die Funktionsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Leckagesonde gemäß Abschnitt 5.1.1 (4) ist nach den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Leckagesonde zu überprüfen.

(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu ist der Deckel der Auffangvorrichtung komplett zu öffnen. Die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(4) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), durchgeführt werden.

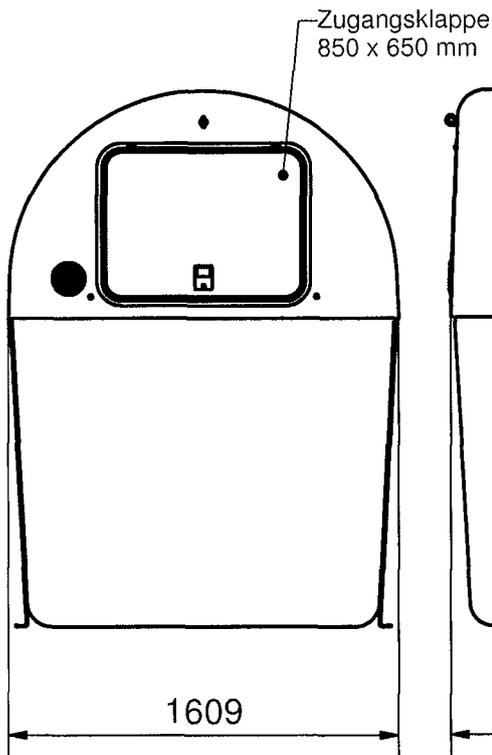
(5) Die Ergebnisse der unter (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(6) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

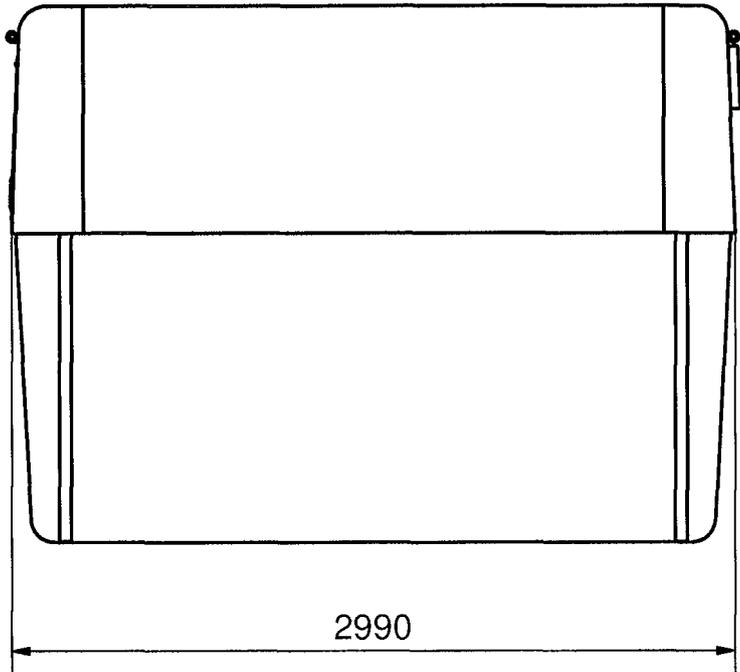
Eggert



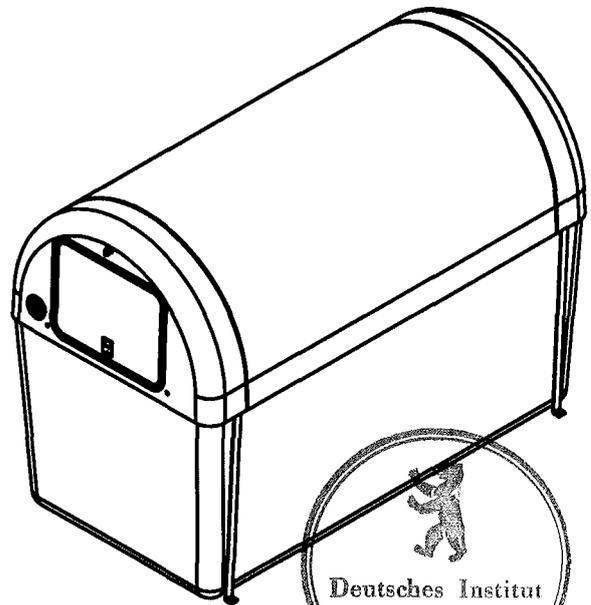
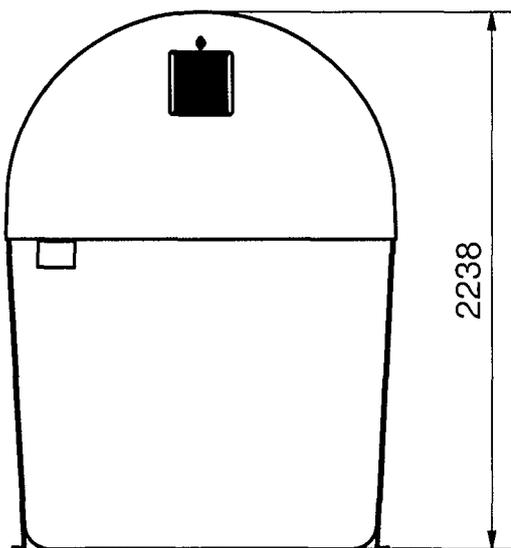
Vorderansicht



Seitenansicht



Hinteransicht



Zulässige Innenbehälter nach
allg. bauaufsichtl. Zulassung Nr.
Z-40.21-240 und Z-40.21-241

Antragsteller:

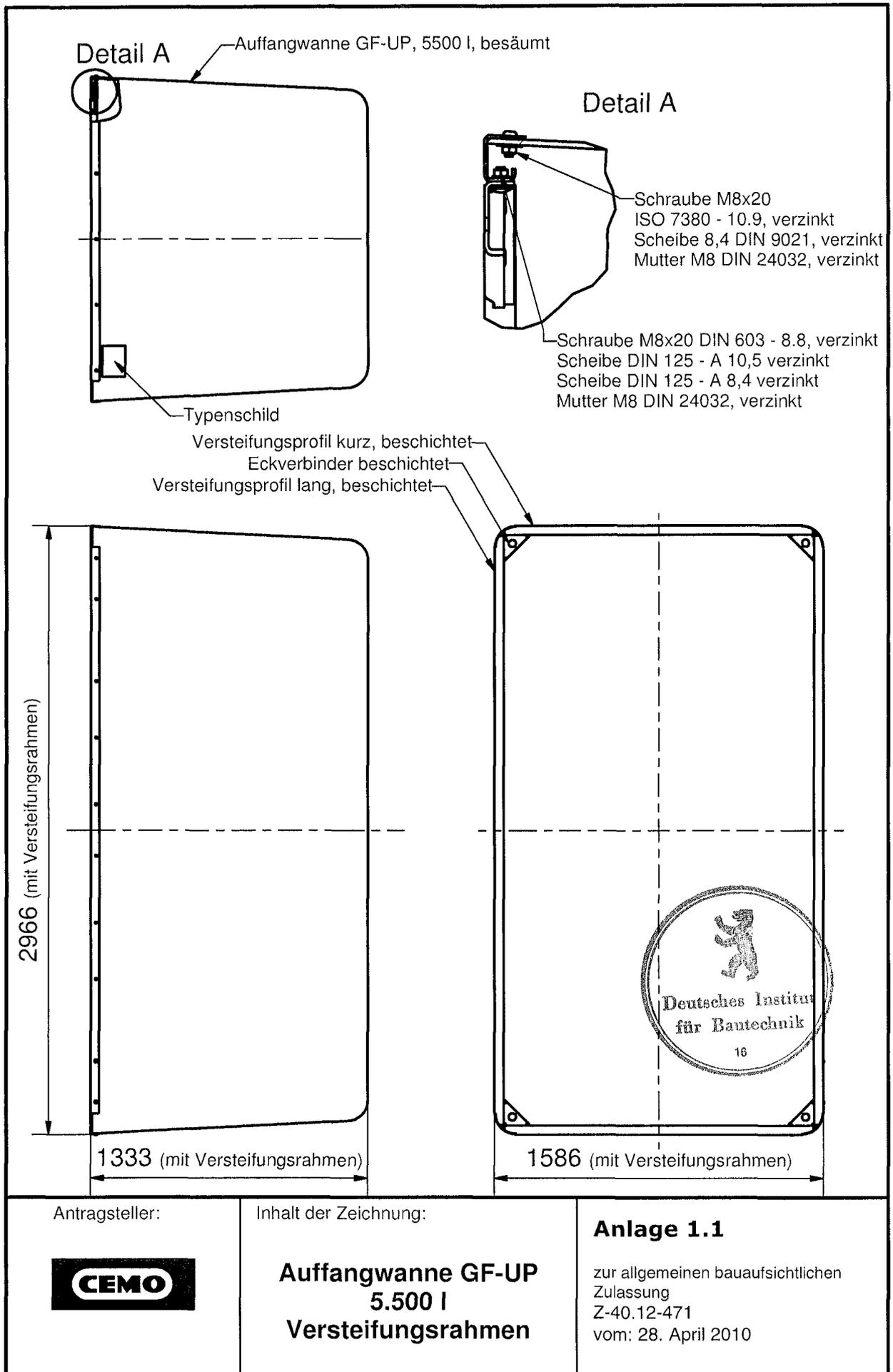


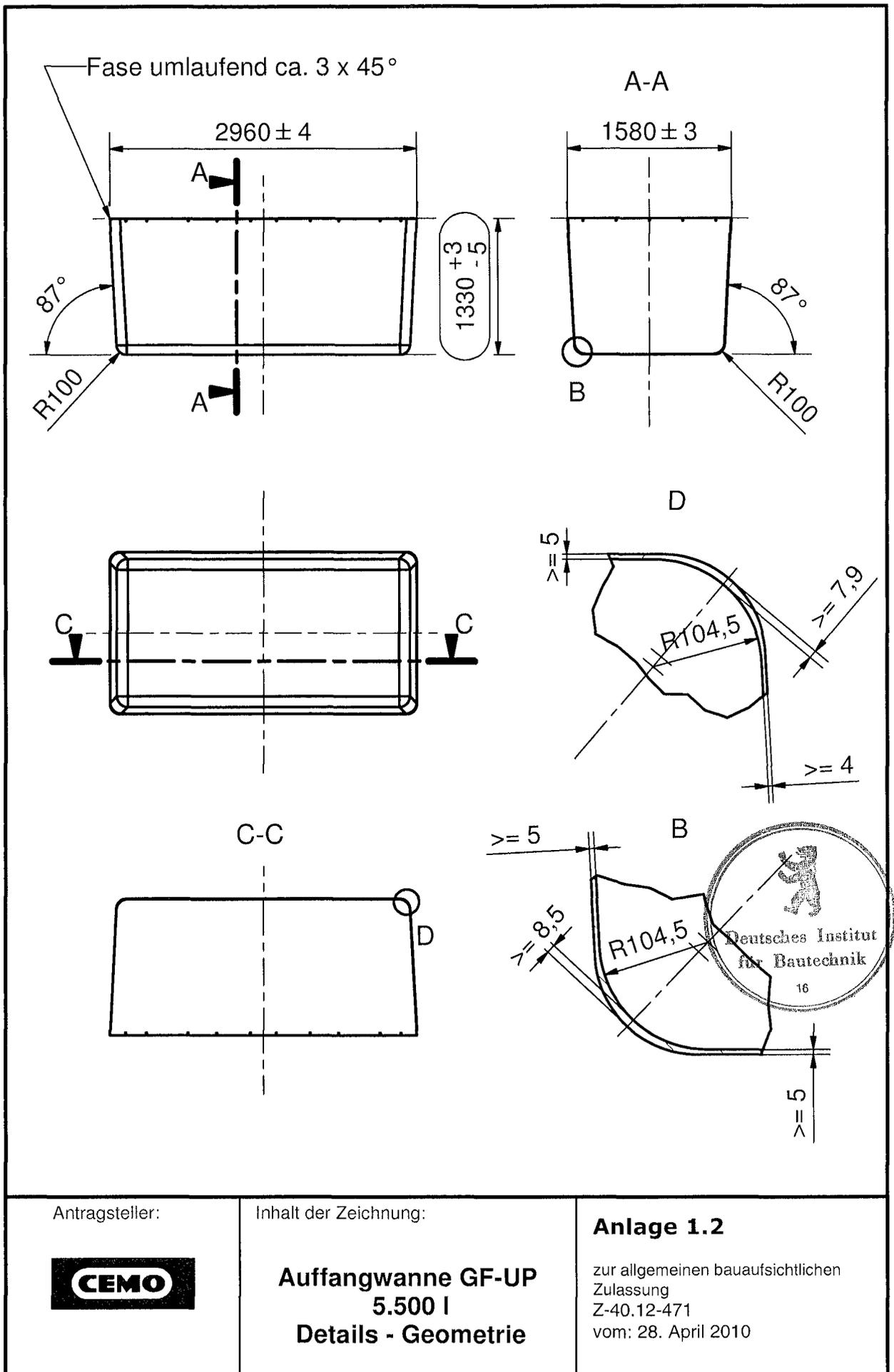
Inhalt der Zeichnung:

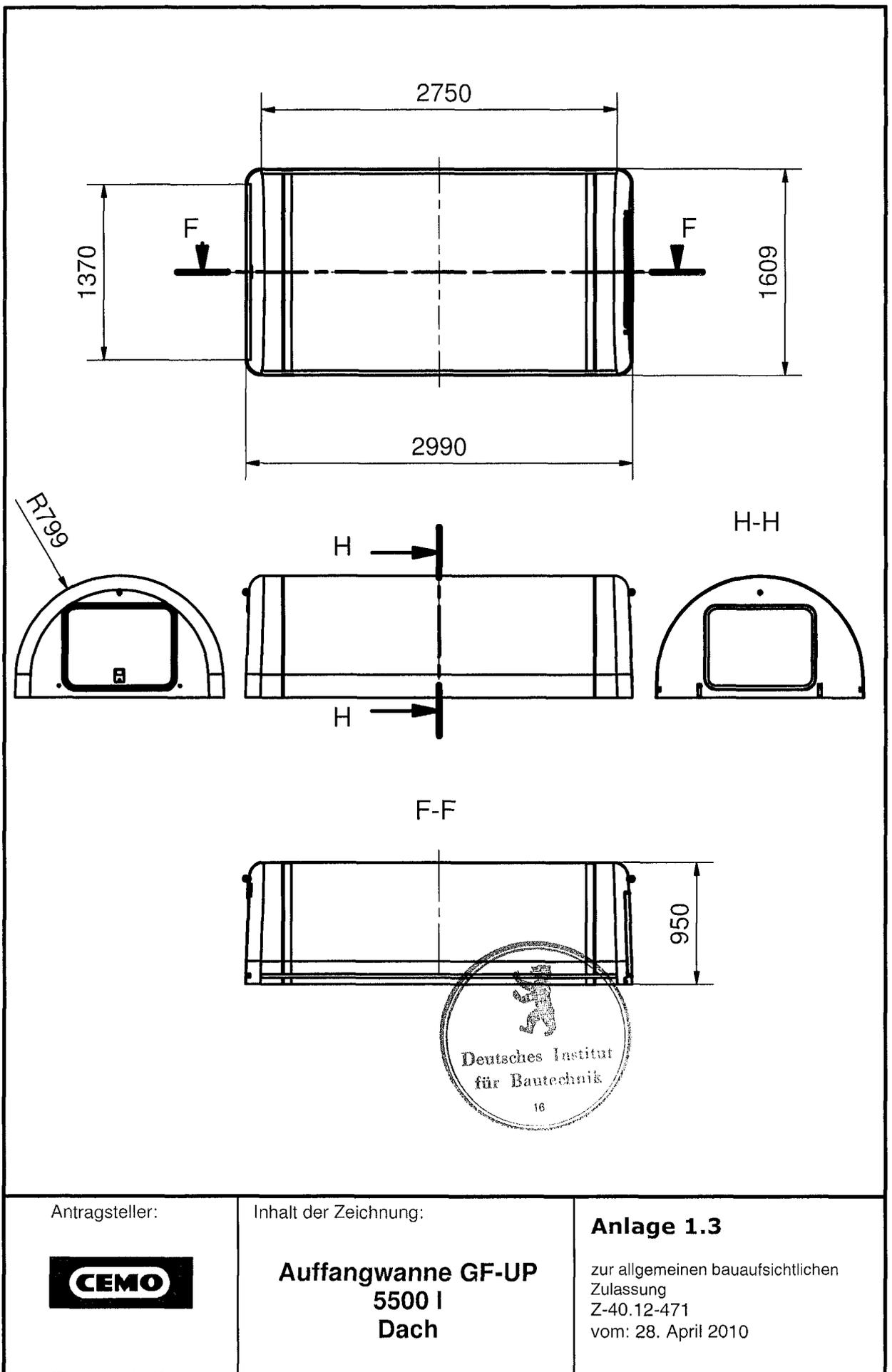
**Auffangwanne GF-UP
5500 I
mit Dach**

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-40.12-471
vom: 28. April 2010







Antragsteller:

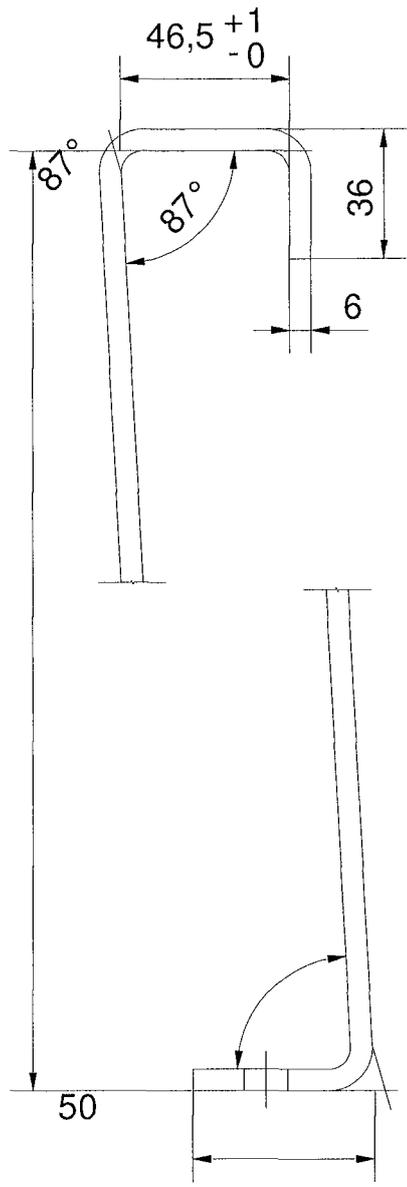


Inhalt der Zeichnung:

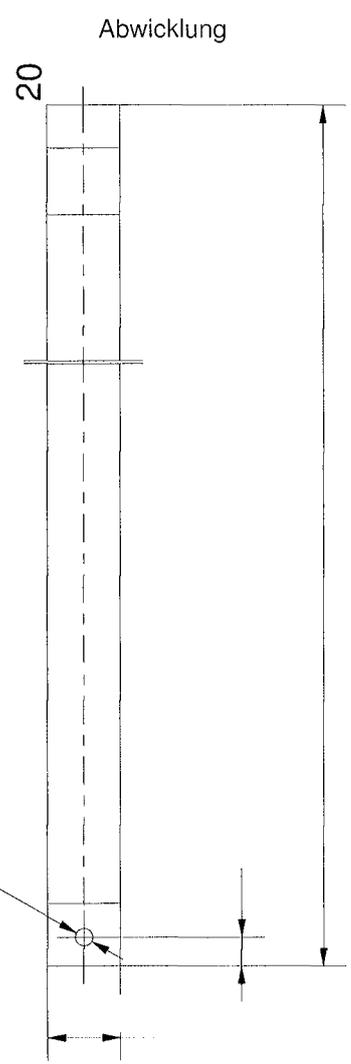
**Auffangwanne GF-UP
5500 I
Dach**

Anlage 1.3

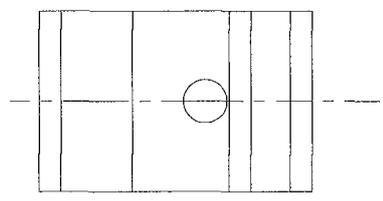
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-40.12-471
vom: 28. April 2010



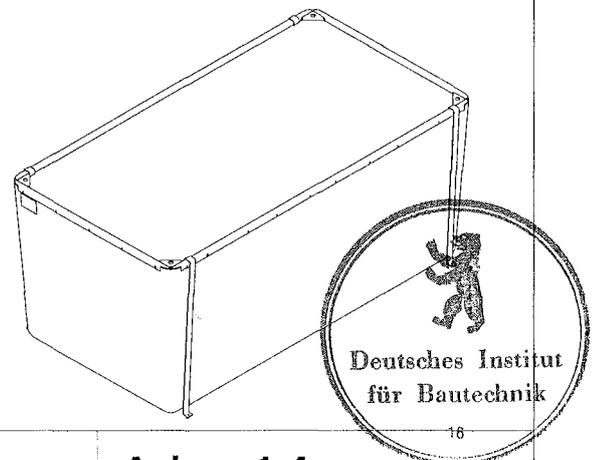
Ø12



Schematische Position an der Auffangwanne



Werkstoff: S235JR, feuerverzinkt
 Schwerlastankern bzw. Dübeln M10 mit
 bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis



Antragsteller:

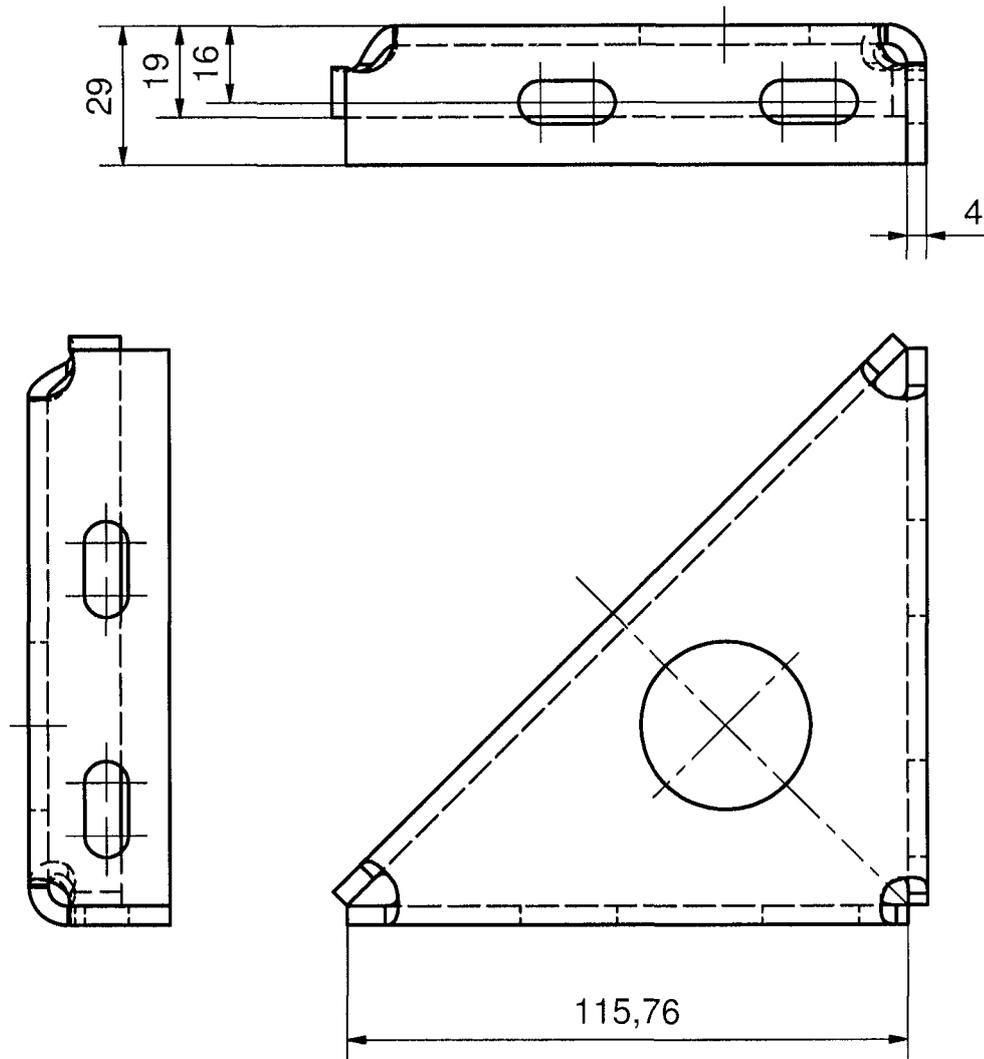


Inhalt der Zeichnung:

**Auffangwanne GF-UP
 5500 I
 Windlastsicherung**

Anlage 1.4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Z-40.12-471
 vom: 28. April 2010



Werkstoff: E295m, verzinkt und beschichtet

Antragsteller:

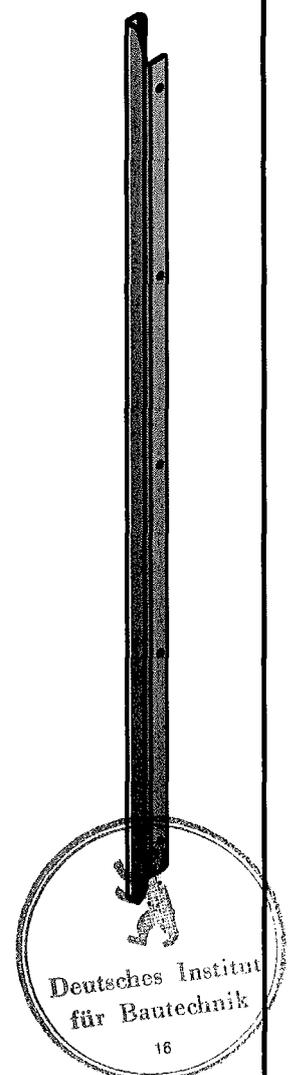
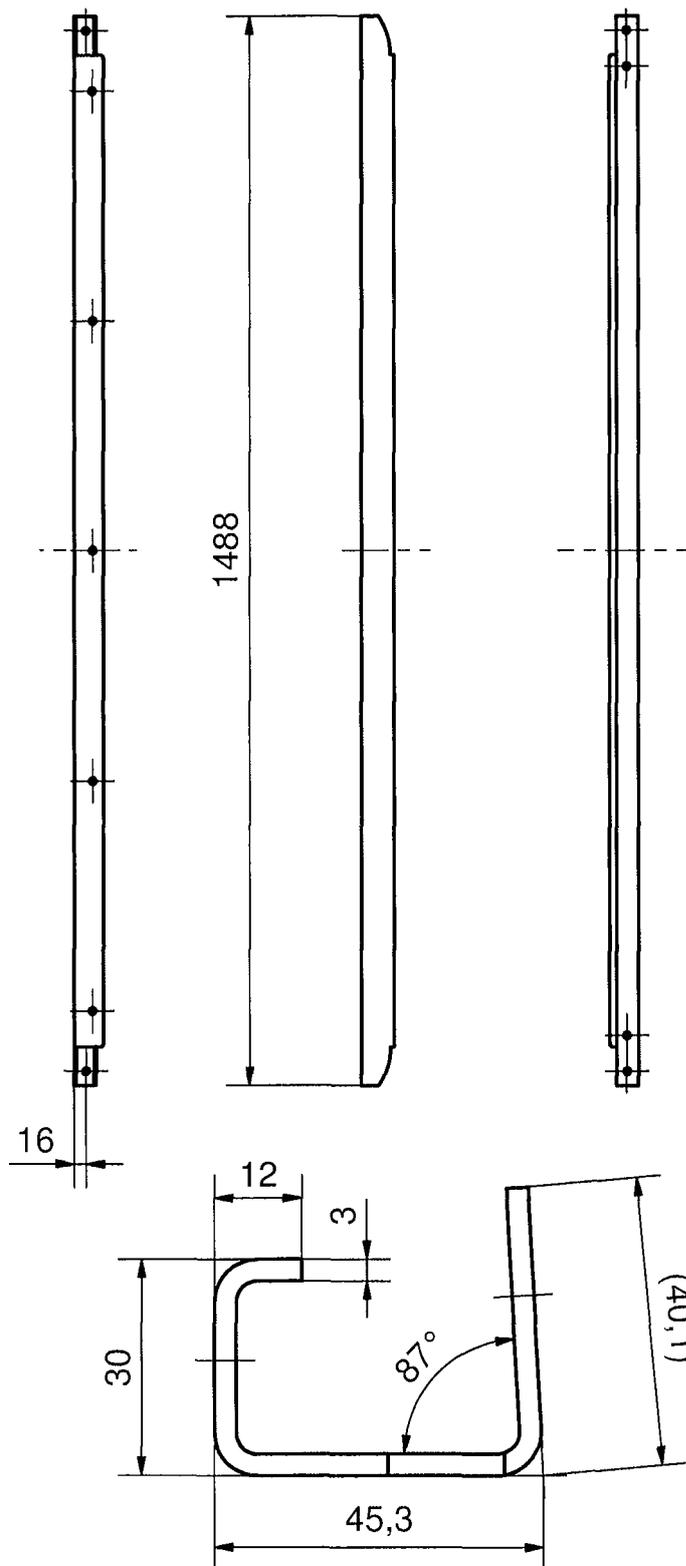


Inhalt der Zeichnung:

**Auffangwanne GF-UP
5500 I
Eckverbinder**

Anlage 1.5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-40.12-471
vom: 28. April 2010



Werkstoff:
S235JR,
sendzimirverzinkt
und beschichtet

Antragsteller:

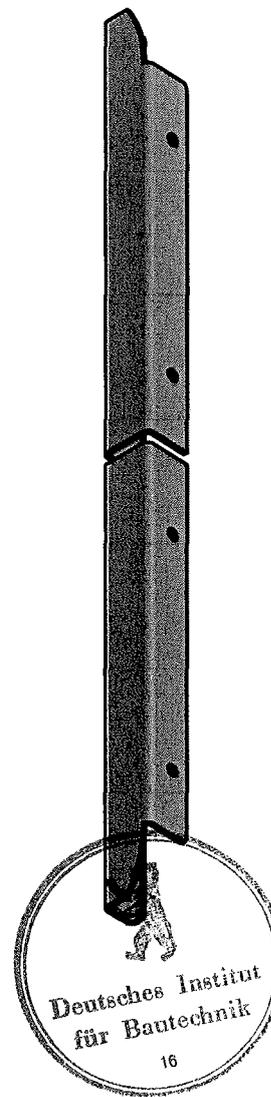
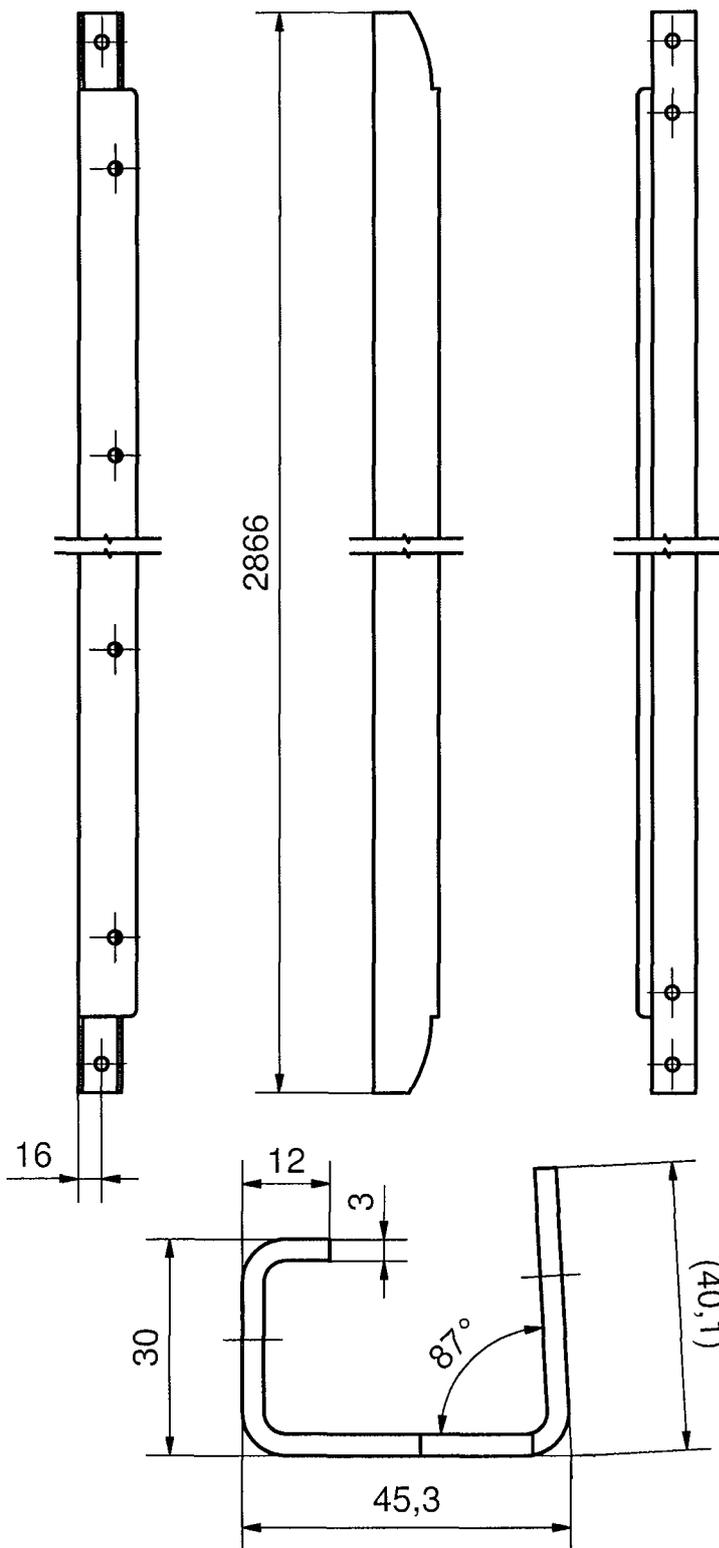


Inhalt der Zeichnung:

**Auffangwanne GF-UP
5500 I
Versteifungsprofil**

Anlage 1.6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-40.12-471
vom: 28. April 2010



Werkstoff:
S235JR,
sendzimirverzinkt
und beschichtet

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Auffangwanne GF-UP
5500 I
Versteifungsprofil**

Anlage 1.7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-40.12-471
vom: 28. April 2010

LAMINATAUFBAU

1 Allgemeines

Für die Beschreibung des Laminataufbaus werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vliesschicht, ca. 30 bis 60 g/m²

M1 = Glas-Endlosmatte, 450 g/m²

2 Boden

	Wanddicke t_n	Laminataufbau (von außen nach innen)	Glas-Flächengewicht
Boden	≥ 5,3 mm	M1/ M1/ M1/ M1/ M1/ V	ca. 2300 g/m ²

3 Stirnwand

	Wanddicke t_n	Laminataufbau	Glas-Flächengewicht
Stirnwände	≥ 4,2 mm	V/ M1/ M1/ M1/ M1/ V	ca. 1900 g/m ²

4 Längswand

	Wanddicke t_n	Laminataufbau	Glas-Flächengewicht
Längswände	≥ 4,2 mm	V/ M1/ M1/ M1/ M1/ M1/ V	ca. 2400 g/m ²



WERKSTOFFE

Es sind in den folgenden Abschnitten genannte Werkstoffe zu verwenden. Die Handelsnamen und die Namen der Hersteller der zu verwendenden Werkstoffe sind beim DIBt hinterlegt.

1 Reaktionsharze

1.1 Laminierharze

Es können Polyesterharze vom Typ 1130 und 1140 und Phenacrylatharze vom Typ 1310 und 1330 nach DIN 16946-2¹ in den Harzgruppen 1 bis 6 nach 18820-1² zur Verwendung kommen.

1.2 Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtungssysteme zu verwenden.

1.3 Farbzusatz

Es sind für die Harze Farbpasten in einem Anteil von max. 0,15% zulässig.

2 Verstärkungwerkstoffe

Glas-Endlosmatten nach DIN 61853³ mit 450 g/m² Flächengewicht aus E- oder E-CR-Glas und Vliese aus E-CR-Glas-, C-Glas- bzw. A-Glas mit 30 bis 60 g/m² Flächengewicht.

3 Versteifungsrahmen und Verankerung

3.1 Profile

Gemäß Anlage 1.5 sind Eckprofile aus verzinktem und beschichtetem Stahl E295m nach DIN EN 10025⁴ zu verwenden. Für die Rahmenprofile kommt S235 JR gemäß Anlage 1.6 und 1.7 zum Einsatz.

3.2 Schrauben

Es sind verzinkte Schrauben sowie zugehörige verzinkte und teilweise nichtrostende Scheiben und Muttern zu verwenden.

3.3 Windverankerung

Die Windverankerung besteht aus Stahl S235JR.



¹ DIN 16946-2:1989-03
² DIN 18820-1:1991-03
³ DIN 61853:1987-04
⁴ DIN EN 10025:2005-02

Reaktionsharzformstoffe, Gießharzformstoffe, Typen

Lamine aus textilglasverstärkten ungesättigten Polyester- und Phenacrylatharzen für tragende Bauteile (GF-UP, GF-PHA); Aufbau, Herstellung und Eigenschaften

Textilglas; Textilglasmatten für die Kunststoffverstärkung

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen

VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Verpackung

Die Auffangvorrichtungen müssen mit Transportverpackung ausgeliefert werden.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁵ zu verfahren.



⁵ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 nach DIN EN 10204⁶ der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Anlage 3 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

1.2 Prüfungen an den Auffangvorrichtungen

Folgende, nachstehend näher beschriebene, Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen:

a) An der Auffangvorrichtung ist an den Messpositionen 3, 6 und 10 der Schnitte A-A und C-C (entsprechend Anlage 1 des Prüfbericht 87818/09 des SKZ vom 23. Juni 2009), die Wanddicke zu messen. Es müssen mindestens die in Tabelle 4 des Prüfbericht 87818/09 des SKZ vom 23. Juni 2009 angegebenen Werte der jeweiligen Position erreicht werden.

b) Jede Auffangvorrichtung ist einer Dichtheitsprüfung in Form einer Auflicht-Sichtprüfung zu unterziehen. Hierfür wird ein Strahler verwendet, der in die Auffangvorrichtung eingeführt wird.

c) An jedem 10. Bauteil, mindestens jedoch 1 x wöchentlich, sind an Probekörpern folgende Prüfungen durchzuführen und mit den Anforderungswerten gemäß Tabelle in Anlage 5 Blatt 3 zu vergleichen:

- Ermittlung des Glasgehalts nach DIN EN ISO 1172⁷
- Biegeversuch nach DIN EN ISO 14125⁸
- Reststyrolgehalt

Für die Prüfung der Auffangvorrichtungen sind parallel zur Fertigung der Auffangvorrichtungen die Probekörper herzustellen.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen nach den Abschnitten 1.2 Abweichungen von den Anforderungswerten festgestellt, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Quantile noch zu klein, können in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Quantile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert k zur Berechnung der 5 %-Quantile darf in den genannten Fällen zu $k = 1,65$ angenommen werden.



⁶	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10 204:2004
⁷	DIN EN ISO 1172:1998-12	Textilglasverstärkte Kunststoffe; Prepregs, Formmassen und Lamine; Bestimmung des Textilglas- und Mineralstoffgehalts
⁸	DIN EN ISO 14125:1998-06	Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Auffangvorrichtungen geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und 3 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung sind die Angaben des Herstellers zur Glasanordnung der GF-UP Bauteile zu bestätigen.

(3) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen mindestens den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.



ZEITSTANDBIEGEVERSUCH

Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN ISO 14125⁹ für die Ermittlung der Biegefestigkeit

- 3-Punkt-Lagerung
- Beginn der Versuchsdurchführung vor Auslieferung, spätestens 28 Tage nach Herstellung
- Die bei der Herstellung in der Form liegende Seite des Laminates ist in die Zugzone zu legen
- Lagerungs- und Prüfklima: Normalklima 23/50 nach DIN EN ISO 291¹⁰
- Probekörperdicke: $t_p = \text{Laminatdicke}$
- Probekörperbreite: $b \geq 20 \text{ mm}$
- Stützweite: $l_s \geq 20 \cdot t_p$
- Prüfgeschwindigkeit 1% rechn. Randfaserdehnung/min.

Anforderungswerte für die in Anlage 5 Blatt 1 Abschnitt 1.2 c) beschriebenen Prüfungen:

Kennwert	Einheit	Anforderungswerte
		Auffangvorrichtung
Glasgehalt bei Mindestdicke	Gew %	≥ 25
Biege-E-Modul	MPa	≥ 6600
Biegefestigkeit	MPa	≥ 150
Styrolgehalt	%	≤ 2,0

t_p = Probekörperdicke (siehe oben)

t_n = Nenndicke gemäß Anlage 1.1



⁹ DIN EN ISO 14125:1998-06

¹⁰ DIN EN ISO 291:2006-11

AUFSTELLBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 aufgestellt werden.
- (3) Schnee auf dem Deckel der Auffangvorrichtung ist zu entfernen.
- (4) Ein Anbohren der Auffangvorrichtungen ist nicht zulässig.
- (5) Durch die Zubehörkomponenten dürfen keine unzulässigen Lasten in die Auffangvorrichtung eingeleitet werden.
- (6) In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

Die Böden der Auffangvorrichtungen müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen. Die Fläche soll in Straßenbauweise erstellt und flüssigkeitsdicht sein.

3 Abstände

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen die Auffangvorrichtungen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren vermieden werden und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (2) Bei der Aufstellung der Auffangvorrichtungen muss beachtet werden, dass die zum Zweck der Montage oder Wartung vorzugsweise begehbaren Flächen zugänglich sind.

4 Montage

Die Auffangvorrichtungen sind am Aufstellort lotrecht aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Auffangvorrichtungen gehörende Montageanleitung (s. Abschnitt 5.1.4 der Besonderen Bestimmungen) ist zu beachten.

